



Novellierung des Einkommensteuergesetzes, des Grundsteuergesetzes und des Gesetzes über Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer

EINKOMMENSTEUER

Am 19. Dezember 2008 unterzeichnete der Präsident der Republik die Novelle des Einkommensteuergesetzes und einiger weiterer Gesetze. Diese längst vorbereitete Novelle wurde nach langdauernden Verhandlungen (den Text dieser Novelle legte die Regierung dem Parlament bereits am 24. Juli 2008 vor) erst am 10. Dezember 2008 verabschiedet. Die Novelle wurde am 1. Januar 2009 wirksam, als sie unter Nr. 2/2009 Slg. in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde.

Wirksamkeit

Die novellierten Bestimmungen gelangen allgemein erstmals auf den Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2009 beginnt, zur Anwendung. Einige Bestimmungen (siehe unten) sind jedoch zwingend auch auf den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum anzuwenden und einige Bestimmungen (siehe unten – z.B. die Unterkapitalisierungsregelungen) bieten dem Steuersubjekt die Möglichkeit, die novellierte Fassung auch auf den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum anzuwenden.

WICHTIGESTE ÄNDERUNGEN

Außer der wichtigsten und ungeduldig erwarteten Änderung im Bereich der Steuerwirksamkeit der Finanzaufwendungen im Zusammenhang mit Krediten und Darlehen von verbundenen / nicht verbundenen Unternehmen („Unterkapitalisierungsregeln“) führt die Novelle Änderungen in weiteren Bereichen der Körperschaftsteuer, der internationalen Besteuerung, Investitionsanreize, Einkommensteuer, Steuersätze, des Rückstellungsgesetzes und des Sozialversicherungsgesetzes ein. Nachfolgend werden die bedeutendsten Änderungen beschrieben.

Unterkapitalisierungsregeln gemildert

Die strengen Bedingungen, die in das Einkommensteuergesetz durch die Novelle des Gesetzes zur Stabilisierung öffentlicher Haushalte implementiert wurden und die erstmals in dem im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden sollten, wurden durch diese Novelle abgeschwächt. Diese Änderung zählt zu denjenigen, die wahlweise bereits für den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden können, und zwar für nach dem 31. 12. 2007 abgeschlossene Kredit- und Darlehensverträge und ihre Nachträge. Auf Kredit- und Darlehensverträge und ihre Nachträge, die bis zum 31. 12. 2007 einschließlich abgeschlossen wurden, ist die bis zum 31. 12. 2007 wirksame Gesetzesfassung anzuwenden. Ab dem im Jahre 2010 begonnenen Besteuerungszeitraum erstreckt sich die neue Regelung auf alle aus allen Verträgen einschließlich ihrer Nachträge resultierenden Finanzaufwendungen.



Zusammenfassung der neuen Regeln für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzaufwendungen:

I. Unterkapitalisierung

Die Beurteilung der Steuerwirksamkeit der Finanzaufwendungen nach den Unterkapitalisierungsregeln bei nicht verbundenen Unternehmen wird aufgehoben.

Die angemessene Kapitalausstattungsquote beträgt 3:1 bei Banken und 2:1 bei allen anderen Subjekten.

Die Beurteilung der Steuerwirksamkeit wird bei allen Finanzaufwendungen im Zusammenhang mit einem gewährten Kredit und Darlehen, d.h. nicht nur bei Zinsen, aufrechterhalten.

In die beurteilten Kredite und Darlehen werden nicht einbezogen:

zinslose Kredite und Darlehen;

Kredite und Darlehen, deren Zinsen in den Eingangspreis der Vermögensgegenstände eingeschlossen werden;

Kredite und Darlehen, deren Finanzaufwendungen aus einem anderen Grund steuerlich nicht-abzugsfähig sind (subordinierte Kredite und Darlehen und vom Gewinn des Schuldners abhängige Kredite und Darlehen).

II. Sonstige Finanzaufwendungen

Die Beurteilung der Steuerwirksamkeit der Finanzaufwendungen zu einem einheitlichen Zinssatz wird aufgehoben.

Die Regel der steuerlichen Unwirksamkeit der Finanzaufwendungen aus subordinierten Krediten und Darlehen sowie aus Krediten und Darlehen, bei denen die Fälligkeit der Finanzaufwendungen von der Erzielung eines Gewinns des Schuldners abhängig ist, bleibt aufrechterhalten.

In die beurteilten Kredite und Darlehen werden nicht zinslose Kredite und Darlehen sowie Kredite und Darlehen, deren Zinsen in den Eingangspreis der Vermögensgegenstände eingeschlossen werden, einbezogen.

Schenkungen auch ins Ausland

Aufgrund der Angleichung an Gemeinschaftsrecht wird es ermöglicht, als abzugsfähigen Aufwand auch eine in einen anderen EU-Mitgliedstaat sowie nach Norwegen und Island gewährte Schenkungen geltend zu machen. Die Bedingung ist die Erfüllung der Vorschriften bezüglich des Schenkungszwecks oder des Schenkungsempfängers im jeweiligen Staat. Verfügt dieser Staat über keine solche Regelung, sind die durch die tschechischen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Aufhebung der Limitierung des Finanzleasings

Die Kosten eines Finanzleasings sind wieder uneingeschränkt steuerwirksam (früher 1 % des Gesamtmietzinses, und zwar falls 1 % CZK 1 Mio. überschritt).

Arbeitnehmerbildung als Arbeitsverrichtung

Im Gesetz spiegelt sich die bereits früher veröffentlichte (auf der Internetseite des Finanzministeriums) Auffassung der vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmerbildung aufgewendeten Kosten wider. Für die Beurteilung der Steuerwirksamkeit solcher Kosten dient als Kriterium, ob das Studium, Ausbildung, Schulung oder sonstige Bildungsformen durch den Arbeitgeber



in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch als Arbeitsverrichtung angesehen werden. Zugleich muss die Bedingung des Zusammenhanges mit dem Tätigkeitsgegenstand des Arbeitgebers erfüllt sein. Sind diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, sind die vom Arbeitgeber aufgewendeten Kosten steuerlich unwirksam. Zugleich handelt es sich aus Sicht des Arbeitnehmers um steuerbares Einkommen, es sei denn es handelt sich um einen geldwerten Vorteil, der gemäß § 6 Abs. 9 Buchst. d) Einkommensteuergesetz von der Steuer befreit sein kann.

Induzierte Investition bei Verkauf

Gemäß der Novelle können Steuersubjekte wählen, ob die Kosten einer induzierten Investition in den Eingangspreis eines Baus, Gebäudes, Hauses, Wohnung oder eines Gewerberaumes eingeschlossen werden oder nicht. Diese Frage wird meist dann gelöst, wenn die sog. induzierte Investition verkauft wird, und zwar in der Regel zu einem die aufgewendeten Kosten unterschreitenden Preis. Die Novelle ermöglicht es, denjenigen Teil der induzierten Investition, der kein Bestandteil des Eingangspreises des Vermögensgegenstandes ist, als steuerbaren Aufwand geltend zu machen, und zwar nur bis zur Höhe der Einkünfte aus dem Verkauf.

Motivationsversicherung steuerlich unwirksam

Der Ansicht der Vorleger der Novelle nach ist es notwendig, den Beitrag des Arbeitgebers zur Lebensversicherung des Arbeitnehmers, die sowohl die Risikokomponente der Lebensversicherung (z.B. für den Fall des Ablebens), als auch einen Versicherungsbeitrag für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes (wobei dieser Bestandteil den überwiegenden Betrag darstellt) beinhaltet, steuerrechtlich zu regeln. Diese Versicherung wird in der Regel den Managern gewährt, wobei die Versicherungsdauer verhältnismäßig kurz ist. Es handelt sich hierbei um einen gewissen aufgeschobenen Vorteil, der auf Seiten des Arbeitnehmers später besteuert wird, als wann der Aufwand durch den Arbeitgeber erfolgt. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Erlebensfallversicherung als steuerlich unwirksam ausgeschlossen.

Rückstellungen nur bis zur Höhe des Bankguthabens

Die Novelle führt eine Verschärfung für die Bildung von Rückstellungen für Reparaturen des materiellen Vermögen ein. Als steuerwirksamer Aufwand gelten bei neu gebildeten Rückstellungen für Reparaturen des materiellen Vermögens lediglich solche Rückstellungszugänge, die durch ein entsprechendes auf einem Sonderbankkonto hinterlegtes Guthaben gedeckt sind. Die Geldmittel sind spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Steuererklärung (d.h. in der Regel bis Ende des 3. / 6. Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums) zu hinterlegen. Dieses Konto kann lediglich in tschechischen Kronen oder in Euro geführt werden und muss ausschließlich für die Hinterlegung der Beträge der Rückstellungen für Reparaturen des materiellen Vermögens bestimmt sein. Das Bankinstitut muss seinen Sitz auf dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates haben. Auf einem Konto können auch mehrere Rückstellungen für Reparaturen des materiellen Vermögens hinterlegt werden, der Kontostand muss jedoch dem Stand aller Rückstellungen für Reparaturen des materiellen Vermögens entsprechen. Die Inanspruchnahme der Geldmittel ist lediglich für die Zwecke, für die die Rückstellung gebildet wurde, möglich. Werden die Geldmittel nicht bis zum festgesetzten Termin in der dem gebuchten Zugang der Rückstellung entsprechenden Höhe hinterlegt, ist das Steuersubjekt verpflichtet, die gesamte Rückstellung im nachfolgenden Besteuerungszeitraum, d.h. in dem Zeitraum, in dem die Frist zur Hinterlegung der Geldmittel abgelaufen ist, aufzulösen.



Diese Bestimmung findet auf neu gebildete Rückstellungen ab dem im Jahre 2009 begonnenen Besteuerungszeitraum Anwendung.

Steuersätze und Steuerermäßigungen

Die Novelle setzt den Einkommensteuersatz und den Quellensteuersatz, die ab dem 1. 1. 2009 auf 12,5 % senken sollten, wieder in Höhe von 15 % fest. Diese Änderung wird dem Begründungsbericht zufolge durch Beibehaltung der Ermäßigungen für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und Kind in der ursprünglichen Höhe sowie durch Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge von 8 % auf 6,5 % kompensiert. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer keinen Krankengeldversicherungsbeitrag und Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik mehr zahlen werden. Die Krankengeld- und Rentenversicherungsbeiträge sowie der Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt, bleiben allerdings in derselben Höhe aufrechterhalten.

Superbruttolohn bei ausländischen Arbeitnehmern

Weitere Neuigkeiten betreffen eine Änderung der Berechnung des Superbruttolohnes, die insbesondere ausländische Arbeitnehmer berühren werden. Die Novelle führt den Begriff Pflichtversicherung ein, die dem Sozialversicherungsbeitrag und dem Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik und dem Beitrag zur allgemeinen Krankenversicherung, die der Arbeitgeber nach tschechischen Vorschriften zu zahlen hat, entspricht. Die Steuerbemessungsgrundlage bei Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber zur Zahlung der Pflichtversicherung nicht verpflichtet ist, bilden somit die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, die um die tschechische Pflichtversicherung erhöht sind.

Internationale Besteuerung

In Übereinstimmung mit den internationalrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik erfolgte eine Erweiterung der Befreiung von der Quellensteuer bei Dividenden, Zinsen und mit Wirkung ab 2011 auch Lizenzgebühren, die an Steueransässige in Norwegen und Island ausgezahlt werden (bislang waren außer Zahlungen nach EU lediglich Zahlungen in die Schweiz von der Besteuerung befreit). Für die Geltendmachung der Befreiung sind die übrigen gesetzlichen Bedingungen für die Befreiung zu erfüllen.

Erweitert wird ebenfalls die Befreiung bei Übertragungen von Geschäftsanteilen an tschechischen Tochtergesellschaften auch auf Einkünfte, die an Muttergesellschaften, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, fließen.

Die Novelle erweitert ferner den Kreis von Einkünften aus Quellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik um Vertragsstrafen (Quellensteuersatz 15 %) und Übertragungen von Geschäftsanteilen an Handelsgesellschaften mit dem Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik auch zwischen in der Tschechischen Republik steuerlich nicht ansässigen Personen (früher galten als Einkünfte aus einer Quelle auf dem Gebiet der Tschechischen Republik lediglich die von einer in der Tschechischen Republik ansässigen Person fließenden Einkünfte aus dem Verkauf eines Geschäftsanteils an einer Handelsgesellschaft auf dem Gebiet der tschechischen Republik).



Erweiterung der Befreiung bei Wertpapieren

Der Vereinfachung halber sind die Einkünfte aus dem Verkauf aller Wertpapiere von der Einkommensteuer befreit, soweit der Zeitabstand zwischen dem Erwerb und dem Verkauf 6 Monate übersteigt. Bei dem Verkäufer wird lediglich ein direkter Anteil am Stammkapital oder an den Stimmrechten in Höhe von höchstens 5 % während 24 Monate vor dem Verkauf geprüft. Maßgebend ist daher die Limitüberschreitung bei mindestens einer dieser Kategorien. Diese Bestimmung findet erstmals bereits für den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum Anwendung.

Investitionsanreize

Die Novelle präzisiert die Formulierung der Bedingungen für die Geltendmachung eines Nachlasses im Modus der Investitionsanreize und verringert die Strafe bei Verletzung der Bedingungen vom Zweifachen des Steuersatzes auf lediglich das Einfache des Steuersatzes und desjenigen Teils der Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, der durch die Verletzung der festgelegten Bedingungen entstanden ist.

Elektronische Abrechnung der Lohnsteuer

Mit Wirkung ab 2010 werden die Steuerzahler die Lohnsteuerabrechnung einschließlich der Anlagen lediglich in elektronischer Form mittels einer Datennachricht abgeben. Die Frist für die Abgabe der Abrechnung in elektronischer Form wird bis zum 20. März verlängert. Diese Pflicht obliegt nicht natürlichen Personen und Zahler mit höchstens 10 Arbeitnehmern.

GRUNDSTEUER

Mit Wirkung ab 2009 wird die fünfzehnjährige Befreiung von der Gebäudesteuer bei Wohnhausneubauten und Wohnungen in Neubauten aufgehoben. Auf Gebäude und Wohnungen, bei denen die fünfzehnjährige Befreiung noch läuft, findet die Befreiung letztmals im Jahre 2009 Anwendung.

Ferner wird mit Wirkung ab 2009 die fünfjährige Befreiung von der Gebäudesteuer bei Bauten, bei denen eine Wärmedämmung vorgenommen wurde, aufgehoben. Die letzte Befreiung wird im Jahre 2012 gewährt.

Mit Wirkung ab 2009 wird die Grundsteuer bei Ackerböden, Hopfenfeldern, Weinbergen, Gärten, Obstgärten und dauerhaften Rasenbeständen nicht mehr mit dem lokalen Koeffizienten multipliziert.

ERBSCHAFT-, SCHENKUNG- UND GRUNDERWERBSTEUER

Gegenstand der Novelle des Gesetzes über Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer, die unter Nr. 476/2008 Slg. veröffentlicht wurde, ist insbesondere die Angleichung des Gesetzes an Gemeinschaftsrecht, sodass die Bedingungen für die Befreiung von der Steuer, die an den ständigen Aufenthalt von natürlichen Personen oder den Sitz von juristischen Personen gebunden sind, für Subjekte aller EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegens und Islands gleich sind.

Die Novelle präzisiert des Weiteren einige Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf den Übergang der Immobilie bei einer Forderungsabtretung, soweit die Forderung durch Sicherungsübereignung abgesichert ist, oder bei Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage bei Übertragung einer Immobilie ins Eigentum von Gebietskörperschaften.



NEWS Nr. 1 / 2009

Die Novelle erweitert die Befreiung von der Grunderwerbsteuer auch auf Einlagen in Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die nach der Rechtsordnung eines anderen EU-Mitgliedstaates gegründet sind.

Die Novelle ist seit dem 1. Januar 2009 wirksam.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.